

Wichtige Informationen für Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer  
Von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Übergangsregelung in Rheinland-Pfalz zum 01.01.2020

## Um was geht es?

Bisher werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt vom Sozialamt direkt an die Einrichtung bezahlt.

Das wird ab 01.01.2020 anders, weil weitere Teile des BTHG in Kraft treten.

Dazu gehört:

Auch Menschen mit Behinderung in Wohnheimen bekommen Grundsicherung ausgezahlt.

Davon müssen sie dem Wohnheim eine Miete und eine pauschale für Essen bezahlen.

Wenn sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten oder eine Tagesförderstätte besuchen müssen sie von der Grundsicherung auch dort das Mittagessen bezahlen.

Es kann auch sein, dass Ihre Angehörigen oder Betreuten mehr Erwerbsunfähigkeitsrente bekommen, als der Bedarf an Grundsicherung ist.

Dann müssen sie diese Kosten von der Rente bezahlen.

Damit es einfacher ist können Sie auch dem Wohnheim eine Einzugsermächtigung erteilen oder per Dauerauftrag zahlen.

Auch können Sie mit dem Amt für Grundsicherung (Stadt- oder Kreisverwaltung) eine Direktzahlung ans Wohnheim vereinbaren.

Wenn die Rente weniger ist als der Bedarf an Grundsicherung bekommen Ihre Betreuten ergänzende Grundsicherung.

Die Kosten für die Betreuung im Wohnheim zahlt auch weiterhin der „Träger der Eingliederungshilfe“ direkt an das Wohnheim.

Die meisten Menschen mit Behinderung im Wohnheim werden durch die neue Regelung etwas mehr Geld zur persönlichen Verfügung haben als früher. Wer eine Erwerbsunfähigkeitsrente bekommt muss diese nicht mehr wegen der Kosten für die Betreuung im Wohnheim abgeben.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Rechenbeispiele.

Wichtig ist aber:

Es gibt durch die Neuregelung mögliche Änderungen in den Zuständigkeiten innerhalb der Behörden.

Deshalb sollten Sie vorsichtshalber spätestens im September zwei Anträge stellen

- Auf Eingliederungshilfe (für die Betreuung im Wohnheim)
- Auf Grundsicherung (für die Miete und das Essen),  
damit es keine Lücke in der Finanzierung gibt.

## Was müssen Sie tun?

- Ein Girokonto für Ihre Betreuten einrichten (wenn es noch keins gibt), möglichst bald.
- Dem Grundsicherungsamt (Stadt-/Kreisverwaltung) die IBAN-Nr. etc. schriftlich mitteilen, damit die Grundsicherung ausgezahlt werden kann.
- Der Werkstatt die IBAN-Nr. etc. mitteilen, damit der Lohn dorthin bezahlt wird.
- Wenn der/die Betreute eine EU-Rente hat:  
Der Rentenversicherung die IBAN etc. schriftlich mitteilen, damit die EU-Rente ab 01.01.2020 auf das Konto ausgezahlt wird.  
Ab Januar darf die EU-Rente nicht mehr an das Sozialamt übergeleitet werden.  
Das sollten die Behörden wissen.  
Vorsichtshalber schreiben Sie aber an die Rentenversicherung, dass die Rente auf das Konto Ihrer Betreuten gezahlt werden soll.

### Bis spätestens September:

- Einen formlosen Antrag an die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung/Abteilung Soziales stellen:  
„Hiermit beantrage ich für meine(n) Betreute(n) ....., geboren am .....  
zum 01.01.2020 Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII.“
- Einen weiteren formlosen Antrag an die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung/Abteilung Soziales stellen:  
„Hiermit beantrage ich für meine(n) Betreute(n) ....., geboren am .....  
zum 01.01.2020 Eingliederungshilfe gem. §§ 90 ff./§ 113 SGB IX.“

Wenn dazu dann weitere Unterlagen gebraucht werden, wird das Amt sich irgendwann melden.  
Aber durch die rechtzeitige Antragstellung sind erstmal die Ansprüche gesichert.

## **Was müssen Sie tun?**

- Einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Wohnheim schließen
  - ✓ Da muss drin stehen: Kosten der Warmmiete
  - ✓ Zusätzliche Kosten, z.B. für
    - Möblierung
    - Energie/Strom, Instandhaltung
    - Haushaltsgroßgeräte
    - Nachrichtenübermittlung: Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet

Die Zusatzkosten müssen im Vertrag stehen.

Nur dann werden Sie über die Grundsicherung zusätzlich bezahlt.

## **Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Rechenbeispiele:**

- **Was wird bei der Grundsicherung vom Werkstattlohn abgezogen?**
- **Wieviel Grundsicherung gibt es? ( 3 Beispielfälle)**
- **Was geht auf dem Konto der Betreuten ein und aus? ( 3 Beispielfälle)**
- **Wieviel bleibt den Betreuten an Bargeld übrig?**

## Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz

# Grundsicherung Wohnheim Rechenbeispiele

<b><u>Einsatz Werkstattlohn</u></b>		<b><u>Bedarf/Anspruch Grundsicherung Bsp. 1:</u></b>	
Regelsatz Stufe 1	424,00	<b><u>Keine EU-Rente</u></b>	
1/8 davon = Grundfreibetrag	53,00	Regelsatz	382,00
<b>WfbM-Lohn</b>	<b>298,98</b>	Mehrbedarf (Merkzeichen G oder aG)	64,94
minus Grundfreibetrag =	245,98	Mehrbedarf Mittagessen WfbM oder TfS	60,50
Davon 50% = Steigerungsbetrag	122,99	<b><u>Warmmiete</u></b>	<b>600,00</b>
		<b><u>Summe Bedarf</u></b>	<b>1.107,44</b>
Grundfreibetrag	53,00		
Steigerungsbetrag	122,99	EU-Rente	0,00
Werbekostenpauschale	5,20	<b><u>Einsatz WfbM-Lohn</u></b>	<b>117,79</b>
<b>Gesamtfreibetrag</b>	<b>181,19</b>	<b><u>Summe Anrechnung Einkommen</u></b>	<b>117,79</b>
Werkstattlohn	298,98	<b><u>Differenz Bedarf/Einkommen = Anspruch auf GS</u></b>	<b>-989,65</b>
minus Gesamtfreibetrag	181,19		
<b><u>Einsatz Einkommen</u></b>	<b>117,79</b>		

## Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz

# Grundsicherung Wohnheim Rechenbeispiele

<u>Bedarf/Anspruch Grundsicherung Bsp. 2</u>			
<u>Geringe EU-Rente</u>			
Regelsatz			382,00
Mehrbedarf (Merkzeichen G oder aG)			64,94
Mehrbedarf Mittagessen WfbM			60,50
<u>Warmmiete</u>			<u>600,00</u>
<u>Summe Bedarf</u>			<u>1.107,44</u>
EU-Rente			600,00
<u>Einsatz WfbM-Lohn</u>			<u>117,79</u>
<u>Summe Anrechnung Einkommen</u>			<u>717,79</u>
<u>Differenz Bedarf/Einkommen = Anspruch GS</u>			<u>-389,65</u>

<u>Bedarf/Anspruch Grundsicherung Bsp. 3</u>			
<u>EU-Rente über Grundsicherungsbedarf</u>			
Regelsatz			382,00
Mehrbedarf (Merkzeichen G oder aG)			64,94
Mehrbedarf Mittagessen WfbM			60,50
<u>Warmmiete</u>			<u>600,00</u>
<u>Summe Bedarf</u>			<u>1.107,44</u>
EU-Rente			990,00
<u>Einsatz WfbM-Lohn</u>			<u>117,79</u>
<u>Summe Anrechnung Einkommen</u>			<u>1.107,79</u>
<u>Differenz Bedarf/Einkommen: Kein Anspruch GS</u>			<u>0,35</u>

## Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz

# Grundsicherung Wohnheim Rechenbeispiele

**Girokonto** für Bewohner einrichten

Bsp. 1: keine EU-Rente

### Einnahmen

Grundsicherung:	989,65
WfbM-Lohn	298,98
<u>Summe</u>	<u>1.288,63</u>

Rest-Saldo                      381,61

### Ausgaben

Miete (an Wohnheim)	600,00
Mittagessen WfbM	60,50
Verpflegung etc. (Wohnheim)	246,52
<u>Summe</u>	<u>907,02</u>

### Alte Regelung Bargeld Bewohner stationär

Freibetrag WfbM-Lohn	181,19
Barbetrag	114,48
Kleidergeld	21,00
<u>Summe</u>	<u>316,67</u>

## Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz

# Grundsicherung Wohnheim Rechenbeispiele

**Girokonto** für Bewohner einrichten

Bsp. 2: geringe EU-Rente

### Einnahmen

EU-Rente	600,00
Ergänzende GS	389,65
WfbM-Lohn	298,98
<u>Summe</u>	<u>1.288,63</u>

Rest-Saldo                      381,61

### Ausgaben

Miete (an Wohnheim)	600,00
Mittagessen WfbM ca.	60,50
Verpflegung etc. (Wohnheim)	246,52
<u>Summe</u>	<u>907,02</u>

### Alte Regelung Bargeld Bewohner stationär

Freibetrag WfbM-Lohn	181,19
Barbetrag	114,48
<u>Kleidergeld</u>	<u>21,00</u>
<u>Summe</u>	<u>316,67</u>



## Umsetzung Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz

# Grundsicherung Wohnheim Rechenbeispiele

**Girokonto** für Bewohner einrichten

Bsp. 3: EU-Rente über Grundsicherungsbedarf

### Einnahmen

EU-Rente 990,00

WfbM-Lohn 298,98

Summe 1.288,98

### Ausgaben

Miete (an Wohnheim) 600,00

Mittagessen WfbM 60,50

Verpflegung etc. (Wohnheim) 246,52

Summe 907,02

Rest-Saldo 381,96

Evtl. plus Wohngeld

### Alte Regelung Bargeld Bewohner stationär

Freibetrag WfbM-Lohn 181,19

Barbetrag 114,48

Kleidergeld 21,00

Summe 316,67

Weitere Einzelheiten und Informationen finden Sie in der Checkliste der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Die wir Ihnen ebenfalls beifügen.

Bei Fragen zu Ihrer speziellen Situation sprechen Sie bitte Ihre örtliche Lebenshilfe an.